



VERORDNUNG UEBER DIE KANALISATIONSANLAGEN DER GEMEINDE STETTEN

Gestützt auf das Gemeindegesetz, das Baugesetz und das kantonale Einführungsgesetz über den Gewässerschutz erlässt die Gemeinde Stetten die nachfolgende Verordnung über die Kanalisationsanlagen auf ihrem Gemeindegebiet.

I. Bau und Aufsicht

Art. 1

Öffentliches
Kanalnetz

Die Gemeinde erstellt und unterhält zur Ableitung von Abwasser aus öffentlichen und privaten Grundstücken ein öffentliches Kanalnetz. Die einzelnen Kanäle werden je nach Bedürfnis auf Grund eines generellen Kanalisationsprojektes gebaut.

Für die Klärung der Abwässer schliesst die Gemeinde Stetten an die Kläranlage "Röti" an.

Die Erstellungs- und Unterhaltskosten der öffentlichen Abwasseranlagen werden bestritten durch

- a) Gebühren und Beiträge der Grundeigentümer gemäss Beitragsverordnung;
- b) Beiträge der Gemeinde;
- c) allfällige Staats- und Bundesbeiträge.

Die Abwasseranlagen - betreffend den Bau, Betrieb und Unterhalt - stehen unter Aufsicht des Gemeinderates, der dafür einen Referenten bestimmt. Der Gemeinderat kann die Vorbehandlung der Geschäfte einer Kommission übertragen und wo nötig Fachleute beiziehen.

Art. 2

Anlage der Kanäle

Die öffentlichen Kanäle werden in der Regel in den öffentlichen Grund verlegt. Ausnahmsweise, hauptsächlich da, wo die Erstellung von Kanälen im Strassengebiet mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann die Gemeinde öffentliche Kanäle auf Privatgrund erstellen. Hierbei ist auf billige Wünsche der Privateigentümer angemessene Rücksicht zu nehmen. In diesem Falle hat der Grundeigentümer der Gemeinde das Durchleitungsrecht

gegen angemessene Entschädigung und Ersatz des verursachten Schadens einzuräumen. Im Gebiet von zukünftigen Strassen können Kanäle verlegt werden, bevor die Strassen gebaut sind.

Die Kosten für die vorzeitige Erstellung eines öffentlichen Abwasserkanals, für dessen Bau ein hinreichendes öffentliches Interesse noch nicht besteht, können den daran interessierten Privaten voll überbunden werden.

II. Ausführung von Grundstücksentwässerungen

a) Allgemeine Bestimmungen

Art. 3

Anschlusspflicht

Im Bereich der erstellten öffentlichen Kanalisation sind alle Grundeigentümer zum Anschluss verpflichtet. Der Gemeinderat kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen.

Die Anschlusspflicht besteht auch in solchen Fällen, wo das Wasser künstlich gehoben werden muss.

Der Anschluss für Bauten, deren Errichtung ausserhalb der Bauzone geplant ist, kann nicht bewilligt werden. Sämtliche Abwässer sind in das öffentliche Kanalisationsnetz abzuleiten.

Nicht verunreinigte Abwasser (Kühl-, Brunnen-, Sicker-, Drainagewasser) können, wo es die Verhältnisse erlauben, in Meteorwasserkanäle und in Bäche eingeleitet oder einer Versickerung zugeführt werden.

Art. 4

Befreiung von landwirtschaftl. Betrieben

Von Grundstücken in der Bauzone, mit landwirtschaftlichem oder gärtnerischem Betrieb, kann das Abwasser aus der Tierhaltung in allseitig abgeschlossenen wasserdichten Gruben aufgefangen und periodisch landwirtschaftlich verwertet werden.

Die übrigen Abwässer sind anschlusspflichtig mit vollen Beiträgen.

Art. 5

Kosten von Anschlussleitungen

Die Grundeigentümer tragen die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der für

die Zuführung ihrer Abwässer zur öffentlichen Kanalisation nötigen Nebenleitungen. die Gemeinde kann die Erstellung der Nebendolen auf öffentlichem Gebiet selbst ausführen, an Dritte zur Ausführung übertragen oder den Grundeigentümern unter ihrer Aufsicht überlassen.

Den Unterhalt und die Reinigung der Nebenleitungen bis zu den Fall-Leitungen kann die Gemeinde zu Lasten der Grundeigentümer selbst besorgen oder ihnen überbinden.

b) Planvorlage und Bauausführung

Art. 6

Anschlussgesuch

Für die Erstellung oder Abänderung einer Entwässerungsanlage ist rechtzeitig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Für die Bewilligung der direkten Einleitung von Abwasser in Bäche ist das kant. Tiefbauamt zuständig. Müssen Anschlussleitungen in Kantonsstrassen verlegt werden, so ist vorgängig ebenfalls die Bewilligung des kant. Tiefbauamtes einzuholen.

Anschlüsse an kant. Strassenentwässerungsleitungen sind vom kant. Tiefbauamt und solche an Meliorationsleitungen vom Meliorationsamt zu bewilligen.

Dem schriftlichen Gesuch sind neben den Angaben über Art, Menge und Herkunft der abzuleitenden Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen und zwar:

- Situationsplan der Liegenschaft im Masstab des Grundbuchplanes mit Angabe der Strasse, Haus- und Parzellenummer (Grundbuchnummer), sowie der Lage des Strassenkanals und der Anschlussleitungen.
- Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Masstab 1 : 50 oder 1 : 100. Dieser Plan muss enthalten:
 - a) die Leitungen, die Reinigungsanlagen und den Oelabscheider bis an die öffentliche Kanalisation oder an das als Vorfluter dienende öffentliche Gewässer;
 - b) Kaliber und Material der Leitungen;
 - c) Gefälle der Leitungen, wobei das Mindestgefälle von 3 % nicht unterschritten werden sollte;

- d) Höhenlage der Leitungen und des Vorfluters in Meter ü.M. (Solenhöhe);
 - e) die berechneten Einwohnergleichwerte, mit der die Reinigungsanlage belastet wird (wo nötig);
 - f) der Typ und die Dimension der Reinigungsanlage (wo nötig);
 - g) die Zahl der Motorfahrzeuge und die entwässerte Fläche, die den Benzin-Oel-Abscheider belasten (wo nötig);
 - h) der Typ und die Dimension des Abscheiders;
 - i) die Abgrenzung, die Gefällsverhältnisse bei Autowaschplätzen und in Garagen.
- Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen verlangt, oder wird fremder Grundbesitz beansprucht, so haben die Beteiligten die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten rechtsgültig zu regeln und sich beim Gemeinderat darüber auszuweisen.

Baubeginn Vor Erteilung der Baubewilligung und der Genehmigung der Pläne darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden.

Abweichungen Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeinderates und der kant. Baudirektion zulässig.

Art. 7

Abnahme Die Vollendung der uneingedeckten Anlagen ist dem Gemeinderat bzw. dem zuständigen Referenten zu melden. Zuerst ist das versetzte Anschlussstück in der Hauptleitung zu melden, erst dann darf mit dem Verlegen der Anschlussleitung begonnen werden. Der Gemeinderat lässt sie auf Kosten des Benützers prüfen, das Teilstück auf öffentlichem Grund einmessen und in den Kanalisationsplan eintragen. Der Gemeinderat verfügt die Aenderung vorschriftswidrig erstellter Anlageteile.

Inbetriebnahme Die Inbetriebnahme ist erst zulässig, nachdem der Gemeinderat oder dessen Beauftragter festgestellt hat, dass die Anlage richtig ausgeführt ist und zweckmässig funktioniert.

c) Spezielle Bedingungen

Art. 8

Abwasser-
begriff

Unter Abwasser im Sinne dieser Verordnung wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten abfließende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden.

Art. 9

Beschaffenheit
des Abwassers

Das dem Kanalnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der Kläranlage zerstört, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung erschwert oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer vernichtet.

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- Giftige, feuer- oder explosionsgefährliche sowie chemisch aggressive oder geruchsbelästigende Stoffe, Gase und Dämpfe, Abflüsse von Futterkonservierungsanlagen, Jauche- und Mistgruben, feste Gegenstände irgendwelcher Art, Metzgereiabgänge und Lumpen, ferner Ablagerungen aus Schlamm-sammlern, Klärgruben, Fett- und Mineralölabscheidern usw.
- Abwasser aus Fabriken und gewerblichen Betrieben, Schlachthäusern und dergleichen wird nur in die Kanalisation aufgenommen, wenn es ausreichend gereinigt oder für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist. Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwässer ist das von der kant. Baudirektion genehmigte Projekt der Vorreinigungsanlage beizubringen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Bundesgesetzes und die Verordnungen über Abwassereinleitungen vom eidg. Departement des Innern als verbindlich.

Eine erteilte Bewilligung kann entschädigungslos jederzeit widerrufen oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn die Menge oder die Art der Abwasser eine erhebliche Aenderung erfahren oder wenn sich die getroffenen Massnahmen als zu wenig wirksam erweisen.

Art. 10

Hausklär-
anlagen

Im Einzugsgebiet der Gemeinschaftskläranlage und im Bereiche ihres Kanalisationsnetzes dürfen keine Hauskläranlagen erstellt werden. die Abwässer sind direkt einzuleiten, unter Vorbehalt von Art. 9 und 11.

Art. 11

Wo der Anschluss des Kanalisationsnetzes an eine Kläranlage noch nicht erfolgen kann, ist das Abwasser durch entsprechende Klärgruben oder Faulräume nach den VSA-Richtlinien oder durch mechanisch-biologische Kleinkläranlagen zu reinigen. Unverschmutztes Abwasser (Brunnen-, Dach- und Sickerwasser) dürfen nicht durch Klärgruben und nicht durch den Oelabscheider geleitet werden.

Umbau
bestehender
Abwasseranlagen

Mit dem Anschluss an die Gemeinschaftskläranlage haben die Eigentümer die Entwässerungsanlagen der bestehenden Gebäude nach den Anordnungen des Gemeinderates umzubauen und anzupassen.

Art. 12

Abwasser-
faulräume

Für bestehende Liegenschaften, welche sich ausserhalb des Einzugsgebietes des generellen Kanalisationsprojektes befinden, können in Ausnahmefällen abflusslose Gruben, Faulräume oder mechanisch-biologische Kleinkläranlagen, entsprechend den Richtlinien für die Entwässerung von Liegenschaften des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute, bewilligt werden.

III. Baupolizeiliche Vorschriften

a) Nebenleitungen, Hausinstallationen

Art. 13

Materialien

Für die Entwässerungsanlagen sind nur bestgeeignete Materialien zulässig. Für Schmutzwasserableitungen sind Steinzeugrohre oder solche aus gleichwertigem Material zu verwenden.

Für sämtliche unterirdischen Leitungen sind Steinzeugrohre mit vorfabrizierter Muffendichtung oder gleichwertige Rohrmaterialien zu verwenden.

Für Leitungen, die ausschliesslich Niederschlags- oder anderes unverschmutztes Wasser führen, sind

Betonrohre zulässig. Sämtliche Leitungen, die gereinigtes oder ungereinigtes Haushalt-schmutzwasser, Garagen- und Autowaschplatz-wasser führen, müssen wasserdicht ausgeführt werden.

Art. 14

Gefälle von
Anschluss-
leitungen

Das Gefälle der Anschlussleitungen soll bei schiefeleichen Anschluss in der Regel nicht weniger als 3 % betragen. Muss ausnahmsweise eine Gefällsreduktion vorgenommen werden, so sind in vermehrtem Masse Kontrollschächte und Putzöffnungen einzubauen.

Art. 15

Geruchsver-
schlüsse

Jeder unmittelbar an die Entwässerungsanlage angeschlossene Apparat ist mit einem Geruchsverschluss zu versehen, welcher das Austreten von Kanalluft verhindert.

Art. 16

Entlüftung

Jede Hauskanalisation ist in genügender Weise zu entlüften. Zu diesem Zwecke sind sämtliche Fall-Leitungen mit genügendem Querschnitt über die Dachfläche hinauszuführen.

Art. 17

Fettabscheider

In besonderen Fällen kann in Metzgereien, Restaurations- und Anstaltsküchen sowie ähnlichen Betrieben der Einbau von Fettabscheidern verlangt werden.

Für die Dimensionierung von Benzinabscheidern sind die VSA-Richtlinien massgebend.

b) Unterhalt, Reinigung und Haftung

Art. 18

Unterhalt

Der Unterhalt der öffentlichen Kanalisationsanlagen wird durch die Gemeinde ausgeführt. Die privaten Anlagen müssen durch die Eigentümer unterhalten werden.

- Art. 19
- Reinigung privater Anlagen Die Kanalisationsanlagen und im speziellen die vorhandenen Klärgruben und Abwasser-faulräume müssen je nach Bedürfnis, mindestens aber einmal pro Jahr, das heisst bis 1. März unter Anzeige an den zuständigen Referenten durch die Grundeigentümer gereinigt werden. Bei mangelhaftem Unterhalt privater Anlagen kann die Gemeinde nach entsprechender Verfügung und Mahnung die notwendigen Arbeiten auf Rechnung der Pflichtigen besorgen lassen.
- Art. 20
- Leerung von Benzinabscheidern Die Reinigung der Benzinabscheider sowie das Abführen der Abfälle aus Garagen (Altöl) und ähnlichen Anlagen erfolgt auf Kosten der Hauseigentümer durch die Gemeinde. Das eigenmächtige Leeren von Benzinabscheidern ist verboten.
- Art. 21
- Kontrolle Der Gemeinderat oder die von ihm ermächtigten Organe sind jederzeit zur Kontrolle der Entwässerungseinrichtungen befugt. Den mit der Kontrolle betrauten Gemeindeorganen ist der Zutritt zu den Räumen, in welchen sich die Entwässerungseinrichtungen befinden, ungehindert zu gestatten.
- Ergibt die Kontrolle, dass die Arbeiten und Einrichtungen nicht vorschriftsgemäss ausgeführt oder unterhalten sind, so sind diese innert einer vom Gemeinderat anzusetzenden Frist abzuändern. Werden die gestellten Bedingungen nicht rechtzeitig erfüllt, so erfolgt die Ausführung zwangsweise auf Kosten des Pflichtigen.
- Art. 22
- Haftung Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde gegenüber für allen Schaden, der wegen fehlerhafter Ausführung, vorschriftswidriger Benützung, ungenügender Reinigung oder mangelhaftem Unterhalt seiner Anlage eintritt.
- Art. 23
- Gewähr Mit der Bewilligung eines Kanalisationsanschlusses übernimmt der Gemeinderat keinerlei Gewähr für das einwandfreie Funktionieren der angeschlossenen Anlagen.

Technische
Weisungen

Der Gemeinderat hat unter Berücksichtigung der Bestimmung dieser Verordnung sowie den einschlägigen Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute Weisungen für die Ausfertigung von Anschlussgesuchen und für die technischen Details der Ausführung von Hauskanalisationen aufzustellen und den interessierten Bauherren zur Verfügung zu stellen. Diese unterliegen der Genehmigung durch die Baudirektion.

IV. Anschlussgebühren

Art. 24

Grundsatz

Für den erstmaligen Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten. Die Höhe der Gebühr ist in einer Beitragsverordnung festgelegt.

V. Benützungsgebühren

Art. 25

Grundsatz

Für Unterhalt und Betrieb der öffentlichen Kanalisation und der Kläranlage wird jährlich eine Klärg Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr ist in der Beitragsverordnung festgelegt.

VI. Ergänzungs-, Uebergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 26

Gemeinderätliche
Kompetenz für
Erschliessungen

Die Ausführung einzelner Teilstücke der Kanalisation, deren Erstellungskosten Fr. 50 000.-- überschreiten, wird auf Antrag des Gemeinderates durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

Art. 27

Ausnahmen

Der Gemeinderat ist berechtigt, in der Anwendung dieser Verordnung Ausnahmen zu bewilligen, wenn die Ausnahme durch die besondere Art der Bauten oder des Geländes als gerechtfertigt erscheint.

Art. 28

Vorbehalt
eidg. und kant.
Rechte

Eidgenössische und kantonale Vorschriften
bleiben vorbehalten.

Art. 29

Straf-
bestimmungen

Uebertretungen dieser Verordnung werden straf-
rechtlich geahndet.

Der Gemeinderat hat überdies die Fehlbaren zur
sofortigen Behebung des vorschriftswidrigen
Zustandes anzuhalten und Ersatz für allfällig
entstandenen Schaden geltend zu machen. Nötigen-
falls kann er die Ersatzvornahme auf Kosten des
Pflichtigen anordnen.

Art. 30

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt auf den Zeitpunkt der
Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung Stetten genehmigt am 5. Juli 1973
und am 26. Jan. 1979.

Der Präsident:

Der Schreiber:

R. Duback

W. Waldvogel

Vom Regierungsrat genehmigt gemäss Regierungsratsbeschluss
vom 24. April 1979.

Der Staatsschreiber:

Dr. P. Uehlinger